

XV.

Bürger-Convents-Verhandlungen

am Freitag, den 19. August 1831.

Antrag des Senats.

Der Hauptgegenstand, welcher den heutigen Convent veranlaßt hat, betrifft die

I. Maafregeln gegen die Gefahren der Cholera.

Indem der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft den Bericht der dieser An gelegenheit halber niedergesetzten Deputation, welche damit den ihr durch Rath und Bürgerschuß vom 29. Juli d. J. ertheilten Auftrag erfüllt, und sich durch schnelle Förderung dieser so mühsamen als umfassenden Arbeit einen gerechten Anspruch auf dankbare Anerkennung erworben hat, in der Anlage zu näherer Prüfung und Erklärung mittheilt, behält Derselbe sich zwar die seinige über alles Detail des Inhalts noch vor, glaubt jedoch im Allgemeinen schon jetzt nicht unbemerkt lassen zu dürfen, wie Ihm der Umfang und die Wichtigkeit der Geschäfte, so wie die Verantwortlichkeit einer zu unsehlbarem Kampfe mit so vielfachen Schwierigkeiten niederzusetzenden ausführenden Deputation von der Art zu seyn scheinen, daß solche zu glücklicher Befriedigung desselben eines häufigen Recurses auf die ordnungsmäßige regierende und gesetzgebende Gewalt im Staate gar nicht werde entbehren können.

Anlage A.

Denn wollte man alles in den Bereich dieser letzteren Gehörige, sofern es nur irgend Bezug haben möchte auf die Beseitigung der drohenden außerordentlichen Gefahr, von den Attributionen der ordentlichen Behörden trennen und auf die einer solchen ausführenden Deputation übertragen: so würde dies auf eine theilweise Auflösung der Staatsgewalt hinaus laufen; es würde diese der ihr unter allen Umständen nothwendigen Einheit berauben. Ein solcher, die Kraft des

(80)

Staates

Staates lähmender Versuch muß dem Senate aber, zumal im gegenwärtigen Augenblicke und für einen so kleinen Staat, wie der unsrige, in dem Lichte eines um so bedenklicheren Wagestückes erscheinen, als derselbe von allen mit gleicher Gefahr bedrohten, größeren oder kleineren, Europäischen oder Deutschen Staaten das erste Beispiel dieser Art geben würde.

Es liegt nämlich in der Natur der Sache und kann gar nicht ausbleiben, daß bei dem wirklichen Ausbruche der verderblichen Seuche in einem Gemeinwesen von so geringem Umfange wie das unsere, nur zu bald alle und jede inneren und äußeren Verhältnisse desselben in bestimmte Beziehung auf die Bestrebungen zur Abwehr und Unterdrückung des dann vorherrschenden großen Uebels treten und darin einen gemeinsamen Mittelpunkt finden müssen. Die Arbeiten einer solchen Central-Behörde dürften sich darüber mit jedem Tage dergestalt häufen, daß es sich auch bei dem besten Willen und der angestrengtesten Thätigkeit ganz unmöglich zeigte, denselben vorzustehen. Faßt man hierbei zugleich die Zerreißung aller alten Fäden gewohnter Autoritäten, so wie die in solchem Geschäftsdrange sich nothwendig ergebende Verwandlung eines väterlichen und brüderlichen Regiments in ein ungewohntes, mit eiserner Strenge durchgreifendes ins Auge: so leuchtet es ein, daß eine solche Deputation, neben der unendlichen Last einer in ihrem Umfange gar nicht zu berechnenden geistigen und körperlichen Anstrengung, auch noch die gar nicht ausbleibender vielseitiger Verkennung ihrer bestgemeintesten Absichten und dadurch von allen Seiten entstehender Unzufriedenheiten zu tragen haben würde; was derselben nicht zugemuthet werden kann noch darf.

Um diesen Besorgnissen und der davon unzertrennlichen Gefahr einer anarchischen Auflösung der Bande unserer Staatsgesellschaft im Voraus zu begegnen, ist der Senat der Ansicht, daß die niederzusetzende, wenn gleich mit sehr ausgedehnten Vollmachten zu versehenende Deputation, dennoch den wesentlichen Character einer ausführenden behaupten, und die verfassungsmäßigen regierenden und gesetzgebenden Behörden über derselben ihr Bestehen behalten müssen.

Daß indeß auch diese unter eintretenden Umständen einer Concentration bedürfen werden, daß es der Einheit des Wirkens der Deputation mit denselben an verstärkten Fäden ununterbrochenen Zusammenhanges nicht fehlen dürfe, kann nicht verkannt werden, und es werden deshalb eventuelle Beschlüsse zu fassen seyn.

Dem Vernehmen nach haben gleiche Lage, Bedürfnisse und Ansichten der Erfordernisse der Gegenwart und möglicher Zukunft in unserer Schwesterstadt Hamburg zu der Vereinbarung geführt, daß im Falle eines wirklichen Ausbruchs der Cholera der Senat, so wie das für solche Zeit, unter Zuziehung von 10 deshalb in einem Bürger-Convente erwählten Bürgern, in allen dringenden Fällen zu einer Vertretung der Bürgerschaft ermächtigte Collegium der Oberalten, sich täglich versammeln und bei verfassungsmäßiger Leitung der laufenden Geschäfte dadurch die, auch dort mit außerordentlichen Vollmachten wegen Abwehrung und Unterdrückung der Cholera niedergesetzte Deputation mit der erforderlichen Autorität, Hülfe und Rückstärkung versehen werden.

Daß

Daß unter gleichen Umständen auch hier der Senat zu täglicher Versammlung sich bereit finden werde, wird nicht erst einer Versicherung bedürfen. Es fragt sich indeß, ob nicht auch der bestehenden Regierungs-Commission und den Repräsentanten der Bürgerschaft bei derselben für solchen Fall ein zweckmäßiger Wirkungskreis anzuweisen und die Beschränkung derselben hinsichtlich der Bewilligung und Beschaffung von Geldmitteln in einem, Zeit und Umständen angemessenen Maaße zu erweitern seyn dürfte. Würden denselben zugleich die sämtlichen Mitglieder der wegen der Cholera niederzusehenden Deputation während des Laufs ihres Bestehens auch als ihre Mitglieder zugeordnet; so würde es auch an einer fortwährenden lebendigen Wechselwirkung zwischen jener in allgemeinen und umfassenden Beziehungen beratenden und beschließenden und dieser ausführenden Behörde nicht gebrechen.

II. Abbruch der alten Gefängnisse.

Die Finanz-Deputation hat angezeigt, daß bei der Ausführung der neuen Baulinie am Ansgarithore, so wie solche auf dem, im Bürger-Convente vom 21. Mai 1830 vorgelegten Risse verzeichnet und von Rath und Bürgerschaft genehmigt worden, nach dem Abbruch der alten Gebäude sich ergeben habe, daß wenn die auf den zu verkaufenden Bauplätzen aufzuführenden Gebäude nach dem erwähnten Plane erbauet würden, der Eingang in die Stadt einen unangenehmen Anblick gewähren dürfte. Sie habe daher auf dem hierbei erfolgenden Risse eine andere mit rother Farbe bezeichnete Linie verzeichnen lassen, deren Genehmigung sie anheim stelle. Der Senat erwartet hierüber die Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft.

III. Arbeitshaus.

Zugleich benutzt der Senat diese Gelegenheit, seine im letzten Convente ausgesetzte Erklärung in Betreff des Berichts über die weitere Organisation des Arbeitshauses nachstehend abzugeben.

Im Allgemeinen scheint auch Ihm die in dem Berichte vorgeschlagene Zusammensetzung der künftigen Verwaltungsbehörde der neuen Anstalt den dabei zu nehmenden Rücksichten und besondern Verhältnissen vollkommen angemessen, und ist Er mit derselben, so wie damit einverstanden, daß die Wahl und künftige Ergänzung der vier nicht zu der Session des Armen-Instituts gehörenden Verwalter nicht bloß von der Verwaltung des Arbeitshauses, sondern von dieser, unter Zuziehung der ganzen Session des Armen-Instituts geschehe, und daß somit von den vereinten beiden Sessionen die Wahl aus den sämtlichen Diaconen wie aus sonstigen befähigten Bürgern, vorzugsweise solchen, welche bereits als Diaconen ausgedient haben, vorzunehmen sey.

Von dem Resultate der Wahl, durch welche diejenigen, die dadurch zu Mitverwaltern des Arbeitshauses ernannt sind, in die allgemeinen Rechte und Verpflichtungen der zu gemeinschaftlichen Deputationen gewählten Bürger treten, wird die Session dem Senate Anzeige zu machen haben, welcher die getroffene Wahl der Ehr-

liebenden Bürgerschaft im nächsten Convente mittheilen wird, damit Sie von derselben Kunde und Veranlassung zu billiger Berücksichtigung der Gewählten, bei Vertheilung anderweitiger bürgerlicher Offizien erhalte.

Daß sodann die weitere Organisation der Anstalt unter Beachtung jeder zulässigen Sparsamkeit, da die Besoldungen den bestehenden Grundsätzen gemäß aus den Mitteln des Instituts bestritten werden müssen, von der neuen Verwaltung nach den im Berichte enthaltenen Vorschlägen vorgenommen werde, genehmigt der Senat und indem Er endlich auch seinerseits bewilligt, daß derselben die Realisirung des bisherigen Instituthauses und der Ertrag desselben für die Zwecke der Anstalt übertragen werde, wünscht und hofft Er, daß dieselbe bald ins Leben treten und den Erwartungen entsprechen möge.

Zu den nunmehr vorzunehmenden Berathungen wünscht der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft den segensreichen Beistand des Höchsten.

Erklärung der Bürgerschaft.

Eine Eöbliche Bürgerschaft erklärt Sich für heute den Anforderungen des Hochweisen Rathes zufolge dahin.

Zu I.:

Maaßregeln gegen die Gefahren der Cholera.

Unter der vollkommensten Dankbezeugung für den mitgetheilten, so sehr umfassenden Bericht adoptirt Eine Eöbliche Bürgerschaft die vom Senate in dessen Antrag ausgesprochenen Ansichten. Sie bestätigt die, ihren Deputirten, denen Sie annoch, dem im Berichte ausgesprochenen Wunsche zufolge, die beiden hiesigen Professores Medicinae aus ihrer Mitte beigelegt hat, im letzten Convente ertheilte Vollmacht in der Maaße, daß dieselben diejenigen vorsorglichen und vorbereitenden Maaßregeln, welche zu Abhaltung oder Unterdrückung der Cholera erforderlich und dienlich seyn möchten, einleiten und zur Ausführung bringen mögen. Sie genehmigt somit ihrerseits, daß das neue Arbeitshaus nach Gutfinden der Deputation zur Aufnahme von Cholera-Kranken eingerichtet werden könne; desgleichen die Niedersehung von Special-Deputationen zu den im Berichte angegebenen Zwecken in den bezeichneten Districten, so wie die Annahme von Aerzten, auch des erforderlichen Personals von Krankenträgern, die Anschaffung benötigter Materialien u. s. w.

Im Uebrigen behält Sich Eine Eöbliche Bürgerschaft die nähere Erklärung über die einzelnen Punkte des Berichts, und des weiter zu ertheilenden Deputationsauftrags,

Auftrags, bis zum nächsten, sich innerhalb acht Tagen zu erbittenden Convents bevor, indem Sie auf die möglichste Beschleunigung des Abdrucks des Convents-Protocolls anträgt, damit der Inhalt des Berichts zu einer baldigen größeren Publicität vor dem Convent gelangen könne.

Zu II.:

Abbruch der alten Gefängnisse,

ist Eine Pöbliche Bürgerschaft mit einer Abänderung der Baulinie nach Maaßgabe des mitgetheilten abgeänderten Risses einverstanden.

Zu III.:

Arbeitshaus,

hat Sie die desfallsige Erklärung des Senats gerne vernommen; Sie findet dabei nichts weiter zu erinnern, und sieht daher diesen Gegenstand als vereinbart an.

Eine Pöbliche Bürgerschaft schließt ihre heutige Erklärung mit den besten Wünschen für die fernere Wohlfahrt des Staats.

Schluß: Antwort des Senats.

Es hat dem Senat nur angenehm seyn können, aus der heutigen Erklärung der Ehrliebenden Bürgerschaft deren völliges Einverständniß mit den in seinem heutigen Antrage ausgesprochenen Ansichten zu entnehmen, und wird Er Derselben baldmöglichst eine Gelegenheit eröffnen, Sich fernerweitig mit Ihm über das Detail des Deputations-Berichts, dessen baldigen Abdruck Er möglichst beeilen lassen wird, so wie über die weiter der Deputation zu ertheilenden Aufträge, zu berathen.

Indem Er die Mitglieder der Ehrliebenden Bürgerschaft bei der gemeinschaftlichen Deputation, bei welcher Er die Beifügung der beiden Professoren der Medicin nur wünschenswerth finden kann, und zu welcher Er seinerseits anoch den Herrn Senator Dr. Pavenstedt ernannt hat, bestätigt, ermächtigt auch Er dieselbe die zur Abhaltung oder Unterdrückung der Cholera erforderlichen vorsorglichen und vorbereitenden Maaßregeln zu treffen, namentlich wenn sie es erforderlich achte, das neue Arbeitshaus zur Aufnahme von Cholera-Kranken in Bereitschaft setzen zu lassen, die Einsetzung von Special-Deputationen in den vorgeschlagenen Districten zu veranlassen

und für die Annahme des ärztlichen und Hülfspersonals und die Vereichaltung des benötigten Materials Sorge zu tragen.

Zu II.:

Abbruch der alten Gefängnisse,

genehmigt auch der Senat die Abänderung der früher beliebten Baulinie am St. Ansgarii-Thore nach Maafgabe des von der Finanz-Deputation eingereichten Risses, und, indem Er

Zu III.:

Arbeitshaus

durch den Beitritt der Eheliebenden Bürgerschaft zu seiner heutigen Erklärung diesen Gegenstand gleichfalls völlig vereinbart findet, entläßt Er Dieselbe mit dem Wunsche, daß ein gütiger Himmel ferner schützend und schirmend über uns und unserem Gemeinwesen walten wolle!

Anlage A.

zu dem Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

wegen der Cholera und der in Bezug auf dieselbe zu
treffenden Anordnungen und Vorbereitungen
niedergesetzten gemeinschaftlichen Deputation.

Da die Ehreliebende Bürgerschaft im letzten Convente dem Antrage des Senats in Betreff der wegen der Cholera - Morbus zu treffenden Maaßregeln, dahin beigetreten ist, „daß eine gemeinschaftliche Deputation die Mittel der Abwehrung und gegen die Verbreitung dieser Krankheit berathe und solche nöthigenfalls mit der Vollmacht, „als seyen solche von Rath und Bürgerschaft beschlossen, in Anwendung bringe,“ zugleich aber einen baldigen Bericht von dieser sofort erwählten Deputation verlangt hat, so erstattet sie über die vorläufig von ihr über diesen vielumfassenden Gegenstand gepflogenen Berathungen nachstehenden Bericht.

Die Maaßregeln, welche zu treffen sind, lassen sich in ihrer allgemeinsten Beziehung in zwei Hauptklassen theilen.

- I. Hinsichtlich der A b w e n d u n g der Cholera von unserm Staate, wenn sie sich uns landwärts von den Nachbarstaaten her nähert.
- II. Vorkehrungen und Einrichtungen im Inneren für den Fall, daß die Krankheit wirklich bei uns ausbricht, um die Verbreitung der Ansteckung möglichst zu verhüten und das Uebel zu beschränken und zu unterdrücken.

Zu der ersten Classe gehören nach den bereits in den benachbarten Staaten bekannt gemachten Anordnungen:

- 1) Die Abhaltung von Fremden, die für ihre Personen, so wie für ihre Thiere und Waaren einen genügenden Gesundheitszustand nicht nachzuweisen vermögen, somit die Anordnungen wegen der Gesundheits-Atteste für Menschen, Thiere und Waaren.
- 2) Sicherungsanstalten, daß die aus verdächtigen oder angesteckten Orten kommenden Menschen nicht eher zugelassen werden, als bis sie genügend gereinigt sind, und dadurch die Gefahr der Einschleppung der Krankheit durch sie verhütet wird, oder die sogenannten Contumazanstalten.

Die Deputation glaubt, daß man diese beiden Punkte für jetzt noch wohl zurück sehen könne, weil, wenn die Gefahr sich wirklich nähern sollte, man sich doch im Wesentlichen nach dem wird richten müssen, was in unsern Nachbarstaaten geschieht, um sich nicht etwa mit denselben in ein auf den Verkehr leicht nachtheilig wirkendes Verhältniß zu stellen. Die Deputation hat sich deshalb noch nicht näher damit beschäftigt, erachtet es aber zu ihrem Auftrage, die erforderlichen Anordnungen zu veranlassen, sobald sie es an der Zeit achten wird.

Hierher sind auch verschiedene polizeiliche Vorkehrungen zur Erhaltung und Beförderung der Gesundheit zu zählen, worüber sie nachher noch einiges beifügen wird.

Die zweite Hauptabtheilung anlangend, so wird ihr Umfang schon durch ihren Zweck hinreichend bezeichnet, indem es auf ein möglichst vollständiges Bereithalten alles dessen ankömmt, was zur Behandlung und Verpflegung der Kranken, Verhütung der Ausbreitung und Fortpflanzung der Krankheit und möglichste Beschränkung derselben und ihrer bösen Folgen erforderlich ist.

Die Vorbereitungen zu diesem Bereithalten lassen sich wiederum in vier Classen eintheilen:

- A. Organische und gesetzliche Bestimmungen über die Handhabung der Verwaltung und über das von dieser zu beobachtende Verfahren, so wie Aufstellung der allgemeinen Vorschriften, wornach verfahren werden soll, oder die jeder zu beobachten hat.

Um jede Willkühr zu vermeiden und um im Drang der Umstände sich nicht dem Zufall ausgesetzt zu sehen, wird schon jetzt das Erforderliche deshalb festgesetzt, und soweit das Publicum sich darnach im eintretenden Fall zu richten hat, mittelst einer obrigkeitlichen Verordnung zur allgemeinen Kunde gebracht werden müssen.

- B. Anschaffung oder Bereithaltung alles Materiellen, d. h. aller sachlichen Erfordernisse und Gegenstände.
- C. Ausmittelung des erforderlichen Hülfspersonals für alle bei dem Ausbruche der Krankheit nöthige Anstalten und Einrichtungen, und Sorge, sich dieser Personen zeitig zu versichern.
- D. Die schon gedachten allgemeinen polizeilichen Vorkehrungen und Anordnungen zur Erhaltung der Gesundheit, Beförderung einer reinen Luft und Vorbeugung der Erzeugung oder Fortpflanzung der Krankheitsstoffe überhaupt.

Es ergibt sich hieraus zunächst, daß der Wirkungskreis der Deputation zwei verschiedene Stadien umfaßt.

Im ersten Stadium hat sie alle diese Vorbereitungen zu treffen oder zu veranlassen, und muß ihre Vollmacht sie in aller dem Zwecke angemessener Ausdehnung in den Stand setzen, sämtliche dafür vorhandene Mittel jeder Art zu benutzen.

Das

Das zweite Stadium beginnt mit dem wirklichen Ausbruch der Krankheit. Die Deputation muß sich alsdann als die Central-Behörde betrachten dürfen, welche für die Handhabung und Ausführung aller getroffenen Einrichtungen und Anordnungen sorgt und theils die ihr zu Gebote gestellten Mittel dafür verwendet, theils die betreffenden Behörden dazu veranlaßt, wobei sie auf deren schnelle und willige Beihülfe jederzeit wird rechnen dürfen.

Da aber die Ausübung ihrer Vollmacht in diesem zweiten Stadio, wie erwähnt, erst mit dem wirklichen Ausbruche der Krankheit zu beginnen braucht und mit deren gänzlichem Verschwinden ihr Object verliert, so wird man den Anfang und das Ende dieser Zeitperiode nicht der Ungewißheit oder Willkühr überlassen dürfen, und empfiehlt es sich daher festzusetzen:

daß die Wirksamkeit der allgemeinen Deputation und der zu ernennenden Specialdeputationen, soweit sie sich nicht auf die erwähnten Vorbereitungen erstreckt, erst von dem Tage an in Wirksamkeit und Kraft treten soll, wo der Senat im Einverständniß mit der allgemeinen Deputation die Cholera für ausgebrochen und die Deputation in Thätigkeit gesetzt, erklärt; und daß sie mit dem Tage endet, wo sie auf gleiche Weise wieder aufgehoben worden.

Nach diesen Vorbemerkungen erlaubt sich jetzt die Deputation, ihre Ansichten über die verschiedenen Vorbereitungen und weitere Verfahrensweise nach der von ihr oben angedeuteten Eintheilung im Allgemeinen darzulegen.

A. Organische und gesetzliche Bestimmungen.

Die Deputation muß davon ausgehen, daß wenn sie als Centralbehörde für alle die Cholera betreffenden Angelegenheiten ihren schwierigen Beruf vollständig und unter allen Umständen erfüllen soll, ihrer Vollmacht während der ganzen Dauer ihrer vorbereitenden und ausführenden Wirksamkeit ein solcher Umfang gegeben sey, daß sie zu consequenter Durchführung aller von ihr zweckmäßig geachteten Maaßregeln in keiner Weise beschränkt sey, daher sie festzusetzen anheim giebt: daß für diesen Wirkungskreis

die der Ehrliebenden Bürgerschaft zustehende verfassungsmäßige Mitwirkung bei allen gesetzlichen Anordnungen, zu treffenden Einrichtungen, erforderlichen Verwendungen u. s. w. auf die Mitglieder der Bürgerschaft bei derselben übertragen sey, damit diese die Befugniß haben, Namens und im Auftrage der Bürgerschaft über alle in dieser Hinsicht nothwendig erscheinenden Maaßregeln, sich mit den aus dem Senate dazu ernannten Mitgliedern zu verständigen und mit diesen die solchergestalt von den beiderseitigen Repräsentanten gefaßten Beschlüsse zur Ausführung zu bringen;

wobei es sich von selbst versteht, daß in allen andern Staatseinrichtungen und dem Wirkungskreise der dafür bestehenden Behörden und Verwaltungen, soweit die Anordnungen wegen der Cholera darauf keinen Einfluß haben, nichts geändert ist.

Indessen hält die Deputation nothwendig, daß nach dem Beispiele anderer Staaten einige Aerzte als ordentliche Mitglieder an ihren Berathungen und Anordnungen unmittelbaren Antheil nehmen, weil theils der Umweg der Einziehung ärztlicher Gutachten, die bei vielen Puncten nöthig seyn wird, den Geschäftsgang sehr verzögern, theils deren sachverständiger Beistand, sowohl bei den Einrichtungen als bei der Ausführung von dem größten Nutzen seyn wird. Sie hält die beiden Professoren der Medizin, die zugleich die beiden ältesten practischen Aerzte sind, dazu am geeignetesten, weil dadurch in einer so wichtigen Periode, wo auf die rücksichtslose Treue und Aufopferung aller Aerzte so wesentlich gerechnet werden muß, die Einsicht dieser beiden Herren den nützlichsten Wirkungskreis für das allgemeine Wohl finden wird, und wünscht sie dieserhalb, daß sie als Bürger noch der Deputation zugesügt, und solchergestalt zu ordentlichen Mitgliedern derselben auserwählet werden mögen.

Und da es ferner nicht unmöglich ist, daß im Verfolg einige Mitglieder der Deputation verhindert würden, ihre Functionen wahrzunehmen, und sie daher nicht vollzählig blieben, so ersucht sie, ermächtigt zu werden, in solchem Fall ihre Geschäfte, ohne auf eine Ergänzung antragen zu müssen, fortsetzen, auch erforderlichenfalls, so viel die bürgerlichen Mitglieder betrifft, sich selbst durch einige von ihr zu erwählende Bürger ergänzen zu dürfen.

Eine fernere wesentliche organische Einrichtung, welche die Deputation für unerläßlich achtet, ist die Bestellung von Specialdeputationen zur näheren Aufsicht und Ausführung und zu dem Ende die Eintheilung der Stadt und des Gebiets in Districte.

Soviel die Stadt anlangt, meint die Deputation, die Altstadt in 5 Districte, unter Beibehaltung der (kirchlichen) Kirchspiele und Theilung von St. Stephani Kirchspiel in zwei Abtheilungen, die Neustadt in zwei und die Vorstadt in drei Districte zu theilen, in deren jedem vier bis acht darin wohnende Bürger, wie etwa das Bedürfniß es erheischen möchte, und ein ihnen zuzuordnender Arzt eine Specialdeputation bilden würde. Im Gebiete und in Begeßack wäre eine analoge Einrichtung zu treffen, nur daß in jenem man die Eintheilung nach den bestehenden Kirchspielen machte, damit die Prediger, Kirchgeschwornen und Armenpfleger zu der Specialdeputation benützt werden könnten, und nur in den Ortschaften, die zu keinem Landkirchsprengel gehören, eine analoge Einrichtung zu treffen wäre.

Die gemeinschaftliche Deputation würde die von ihr qualificirt erachteten Bürger ohne Rücksicht auf den Stand oder die Conventsfähigkeit für diese Specialdeputation auswählen und auffordern, wobei sie zwar die Annahme des angetragenen Amtes zunächst lieber von dem freien Willen der Aufgeforderten abhängig achten und auf den Patriotismus aller Bürger, mit vollster Zuversicht daß keiner sich davon ausschließen würde, rechnen möchte, obgleich sie nöthigenfalls auch solche Annahme, als eine bürgerliche Verpflichtung geltend zu machen, sich berechtigt halten würde.

Im Gebiete und in Begeßack wird die Deputation einige Abweichung in diesem Verfahren, weil sich daselbst manches anders verhält, machen müssen, zumal
dort

dort nur in wenigen Districten Aerzte als förmliche Mitglieder den Specialdeputationen werden zugeordnet werden können.

Soviel den Wirkungskreis dieser Specialdeputationen anlangt, so würde er nach der Ansicht der gemeinschaftlichen Deputation etwa in Folgendem bestehen können, wiewohl sie die aus der Erfahrung und weiteren Berathungen sich ergebenden Abänderungen und Erweiterungen sich vorbehalten muß:

- a. Jede Specialdeputation hat in ihrem Districte ein, Tag und Nacht offenes Bureau einzurichten, worin immer nach dem Bedürfnisse eines oder einige Mitglieder anwesend seyn müssen. Sie wird sich selbst einen Vorsitzer aus ihrer Mitte wählen, welcher die Direction aller Deputations-Geschäfte hat.
- b. Sie führt über alle bei ihr anzumeldenden Cholerafälle, über die Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen ein Verzeichniß.
- c. Gleich nach der Anzeige des Krankheitsfalls begiebt sich das ärztliche Mitglied nach dem Hause des Erkrankten, um zu untersuchen, ob er wirklich von der Cholera befallen ist und ob er in seinem Hause bleiben kann, oder ob es angemessener sey, für dessen Transport in eines der für diesen Zweck eingerichteten Krankenhäuser zu sorgen.
- d. Sobald es auf die nachher näher anzugebende Weise bestimmt ist, daß ein Erkrankter in ein Krankenhaus zu schaffen ist, läßt sie ihn sofort dahin bringen.
- e. Sie verfügt die Anheftung der Warnungstafeln und deren Abnahme an und von inficirten Häusern.
- f. Sie hat die nächste Aufsicht über das etwa im Districte befindliche Krankenhaus und zeigt der General-Deputation alle Bedürfnisse und alle darauf Bezug habende Vorfälle an.
- g. Sie berichtet täglich ein- oder mehrmals an die allgemeine Deputation über die im Districte Erkrankten, in ein Krankenhaus Gebrachten, Genesenen oder Gestorbenen.
- h. Sie sorgt für die unverzügliche Beerdigung der an der Cholera Gestorbenen.
- i. Sie erhält sich auch im Uebrigen in fortwährender Verbindung mit der allgemeinen Deputation, setzt sie von allen Vorfällen in Kenntniß und bringt deren Aufträge in Ausführung.
- k. Sie wacht endlich über alles, was in ihrem Bezirke sich der Gesundheit Nachtheiliges zeigt.

Die weiteren Bestimmungen werden sich, soweit die Deputation bis jetzt sich darüber berathen hat, im Allgemeinen folgendergestalt zusammenstellen lassen:

- 1) Jeder bedenkliche Krankheitsfall ist, ohne allen Unterschied der Person des Erkrankten, sofort der Special-Deputation anzumelden, die gleich das ärztliche

Mitglied derselben hinsendet, welches, wenn es nöthig und der Hausarzt nicht bei der Hand ist, oder der Erkrankte keinen besonderen Arzt hat, die erste und den Umständen nach fernere ärztliche Hülfe leistet.

2) Jedes Haus, worin jemand mit der Cholera befallen wird, wird sofort mit einer Tafel bezeichnet, die so lange angeheftet bleibt, bis das Haus für gereinigt erklärt worden.

3) Bei den ersten in der Stadt, den Vorstädten oder dem Gebiete sich ereignenden Fällen wird das Haus vorläufig und so lange die allgemeine Deputation es angemessen hält, abgesperrt, wozu sie die bewaffnete Macht verwenden kann.

Diesen Sperrungen wird die Deputation bei sich zeigender Verbreitung der Krankheit die nöthig erachtete Ausdehnung geben, jedoch auch dergleichen allgemeine oder besondere Sperrungen unterlassen, wenn und wo sie es zur Vermeidung einer zu großen Störung des Verkehrs angemessen findet.

4) Weil aber der nothwendige Geschäfts- und häusliche Verkehr nicht wohl ganz unterbrochen werden darf, so muß es der Deputation überlassen bleiben, außerdem diejenigen Vorsichtsmaassregeln zu treffen, welche ihr zur möglichsten Verhinderung der Gefahr der Verbreitung nothwendig scheinen.

5) Sobald die Cholera für ausgebrochen erklärt worden, müssen möglichst alle Locale, worin ein großes Zusammenkommen von Menschen Statt findet, geschlossen werden. — Alle Wirthshäuser (außer den Gasthöfen), Klubbs, Schulen, das Theater und die Börse dürften dahin zunächst gehören.

In wie weit dieses sich bei größerer Verbreitung der Krankheit auch auf die Kirchen, Gerichte, desgleichen auf die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten erstrecken müsse, welche Maassregeln hinsichtlich des Zuchthauses, der Gefangenhäuser, des Krankenhauses u. s. w. zu treffen, ob die Casernen zu evacuiren und das Militair etwa in das Gebiet gegen eine angemessene Vergütung der Bequartierten oder sonst unterzubringen sey, darüber wird die Deputation, sobald sie es nöthig hält, sich berathen und in Gemäßheit dessen, worüber sie sich vereinbaret haben wird, das Erforderliche veranlassen.

Schon jetzt hält aber die Deputation es für unerläßlich, daß das alte Johannisloster, worin eine große Menge Menschen aus den niedrigsten Classen in engen, unreinlichen und der Luft wenig zugänglichen Lokalen zusammen gedrängt hausen, sobald wie möglich ganz oder zum Theil geräumt und die Verwaltung requirirt werde, dieses ohne Verzug in einer Weise und in einem Umfange, daß die zu besorgende Gefahr thunlichst beseitigt werde, zu bewerkstelligen. Denn da dieses Gebäude unglücklicher Weise von dem engsten und bevölkertsten Quartiere der Stadt unmittelbar umschlossen ist, so liegt die Besorgniß sehr nahe, daß wenn hier bei seiner gegenwärtigen Ueberhäufung und Beschaffenheit die Cholera ausbrechen sollte, wie es grade am leichtesten möglich ist, sie furchtbare Verheerungen in der ganzen Umgegend anrichten, und eine

Reini:

Reinigung desselben sehr schwer fallen würde, so daß vor dieser so nahe liegenden Rücksicht des öffentlichen Wohles alle andere Rücksichten schweigen müssen.

6) In die einzurichtenden besonderen Krankenhäuser wird jeder Staatsangehörige und dessen Hausgenossen aufzunehmen seyn, der oder dessen Familie es begehrt; doch muß es dagegen jedem, der in seiner Wohnung die erforderliche Reinlichkeit, gesunde Luft und nothwendigen Raum hat und sich auf eigene Kosten die nöthige Nahrung, Pflege, Kleidung und Arzneimittel anzuschaffen im Stande ist, frei stehen, darin zu bleiben, sich auch durch einen von ihm gewählten Arzt behandeln zu lassen.

7) Sollte es aber jemanden an diesen Erfordernissen mangeln, so wird die Specialdeputation sich angelegen seyn lassen, den Kranken oder dessen Angehörigen durch die erforderlichen Vorstellungen zu bewegen, daß sie dessen Hinüberschaffung in ein Krankenhaus vorziehen, und daher alles anwenden, sie von der Nothwendigkeit dieser Maaßregel zu überzeugen.

Es ist zwar zu wünschen, daß dieser mildere Weg jederzeit ausreichen möge, der Fürsorge des Staats für das allgemeine Wohl bei den Betheiligten Eingang zu verschaffen. Allein es wird deshalb der allgemeinen Deputation auch in den Fällen, wo sie es von den Umständen durchaus geboten und den Widerspruch für ganz ungegründet hält, überlassen bleiben müssen, nach ihrem Ermessen auch wider den Willen der Angehörigen die Hinüberschaffung in ein Krankenhaus zu veranstalten.

8) Soldaten werden jedenfalls, Handwerksgesellen, Lehrburschen und Dienstboten aber, wenn der Brodherr sie nicht im Hause behalten will, in ein Krankenhaus gebracht.

9) Der Transport in ein Krankenhaus geschieht mit möglichster Schonung und Vorsicht durch des Endes anzustellende Träger und Fuhrleute.

10) Die Deputation hat darauf zu sehen, daß es erforderlichen Falls an den nothwendigsten Lebensmitteln für solche, die sich selbst nicht damit versorgen können, nicht mangle.

Sie wird daher

- a. sobald sie es nöthig findet, Vorräthe dafür in Bereitschaft zu halten suchen.

Für jezt hält sie solche noch durchaus nicht nothwendig, nur trägt sie in dieser Hinsicht ausdrücklich darauf an, daß der Mecklenburger Vorrath, welcher im letzten Winter für Rechnung der Stadt angeschafft worden, so weit er noch vorhanden ist, zurückbehalten und ihr zur Disposition gelassen werde. Er besteht noch in etwas mehr als 116 Last, und ist gar kein Bedürfniß vorhanden, im gegenwärtigen Zustande mit der Ausmessung fortzufahren, daher die Korn-Deputation bereits beschlossen hat, damit einzuhalten.

- b. Sie wird sich mit der General-Armenverwaltung und den besonderen Armenpflegern im Gebiete in Verbindung setzen, um theils deren Beihülfe zu requiriren, theils, wenn es im schlimmsten Falle die Nothwendigkeit erfordern sollte, diese unterstützen zu können.

Insbefondere wird es an einem angemessenen Torfvorrath nicht mangeln dürfen, weil möglicher Weise die Anfuhr unterbrochen werden, und dann für kleinere Haushaltungen, die sich im Voraus nicht vollständig zu versorgen im Stande sind, eine Verlegenheit entstehen könnte.

11) Die gemeinschaftliche Deputation muß die Befugniß haben, für alle ihre Anordnungen und Einrichtungen, sowohl was die Vorbereitungen, als was die bei Ausbruch und Verbreitung der Krankheit sich zeigenden Bedürfnisse anlangt, die erforderlichen Geldverwendungen, wie und in welcher Art sie solche nöthig hält, zu machen.

Es liegt vor Augen, daß sich hierin kein Anschlag, auch nicht einmal annähernd, im Voraus machen läßt. Die Deputation wird mit größter Gewissenhaftigkeit den Zweck, den sie zu erreichen berufen ist, mit der Lage unsers Staats auszugleichen sich bemühen, und namentlich ihre Einrichtungen so zu treffen suchen, daß sie nach dem steigenden Bedürfnisse die nöthige Ausdehnung erhalten könne, ohne schon von Vorne herein das Maaß des muthmaasslichen Bedürfnisses unverhältnißmäßig zu übersteigen. Auf der andern Seite zeigt aber der in diesem Berichte angedeutete Umfang, welchen möglicher Weise die Vorkehrungen haben müssen, und die vielen Gegenstände, welche die Fürsorge der Deputation in Anspruch nehmen werden, wie sich die Größe der nothwendigen Verwendungen im Voraus nicht in Zahlen darstellen läßt, und wenn durch Gottes gnädige Fügung wir vor dem Uebel bewahrt bleiben sollten, wozu man sicherlich die Hoffnung noch keinesweges aufgeben darf, es eben so leicht möglich ist, daß mit der vorläufig ausgesetzten Summe ausgereicht werden könne, als im umgekehrten Fall der unerläßliche Geldaufwand ungemein viel größer seyn kann.

Die Deputation muß es daher zu ihren Befugnissen rechnen dürfen, sobald die ihr einstweilen zur Disposition gestellten Fonds nicht ausreichen, über die ferner für sie bei der Generalcasse bereit zu haltenden Summen zu beschließen und davon der Finanz-Deputation die Anzeige zu machen, und trägt sie daher ausdrücklich darauf an, der Finanz-Deputation den Auftrag und die Autorisation zu ertheilen, für die jetzigen und künftigen Verwendungen der gegenwärtig berichtenden Deputation, in soweit sie aus den ordentlichen Hülfquellen der Generalcasse nicht zu bestreiten sind, durch Anleihe auf kurze Zeit Rath zu schaffen.

12) Es ist aber keinesweges die Meinung der Deputation, daß alles was zur Heilung und Verpflegung der Kranken, Versorgung derselben und ihrer Familien mit Lebensmitteln und andern nothwendigen Bedürfnissen, zur Reinigung (Desinfection) der Häuser und Effecten, Fortschaffung der Erkrankten, Beerdigung der Todten u. s. w. aufzuwenden ist, vom Staate zu bestreiten sey, sondern es wird in der Regel von denen,

denen, welche es trifft, zu bezahlen seyn, und nur, wenn sie dazu nicht sofort im Stande seyn sollten, würde der Staat durch die Deputation die Kosten vorschußweise hergeben.

Die Entscheidung, ob dieser Vorschuß zurückzahlen oder bei gänzlichem Unvermögen zu erlassen sey, würde zunächst der Deputation zustehen, so lange nicht der Senat und die Bürgerschaft ihre Vollmacht zurückzunehmen oder hierin zu modificiren für gut achten wird. Jedenfalls werden aber die Rechnungsbücher der Deputation und die daraus verfaßten Auszüge zur Liquidation der Forderungen an die betreffenden Privatleute genügend erachtet werden müssen.

13) Da die Deputation außer den Geldverwendungen auch in Benutzung anderer Hilfsmittel nicht beschränkt seyn darf, so wird:

- a. ihr die Befugniß zustehen müssen, im Nothfall zu Requisitionen, insbesondere von Lokalen, jedoch auch von Hospitalgeräthen und Bedürfnissen, ihre Zuflucht zu nehmen, obgleich sie keinen Zweifel hegt, daß in Hinsicht der letzteren Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen jederzeit genügen werden, wogegen, was die Lokale anlangt, sie besonders im Gebiete und den Vorstädten, wo es an öffentlichen Gebäuden fehlt, leicht in die Lage kommen könnte, davon Gebrauch machen zu müssen.

Wenn es sich aber auch von selbst versteht, so findet die Deputation doch nöthig, es ausdrücklich auszusprechen, daß für alle von Privatleuten requirirte Gegenstände demnächst eine angemessene Vergütung oder Bezahlung vom Staate zu leisten ist, nur daß im Fall die Deputation sich über das Maaß derselben mit dem Betheiligten nicht sollte vereinbaren können, beide Theile sich einer Abschätzung durch Sachverständige unterwerfen müssen.

- b. Wird die Deputation jederzeit in dem Umfange, wie sie es nöthig hält, über die bewaffnete Macht, somit sowohl über das besoldete Militair als erforderlichen Falls über die Bürgerwehr, zur Ausführung und Sicherung der von ihr getroffenen Anordnungen zu disponiren die Befugniß haben müssen, nur daß sie dazu die Militair-Behörde oder Bewaffnungs-Deputation zu requiriren haben wird, damit durch diese die weiteren Befehle erlassen werden.
- c. Wird sie außerdem wegen aller zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Anordnungen und deren Ausführung die betreffenden obrigkeitlichen und anderen Behörden requiriren und von diesen die schleunigste Vollziehung ihrer Requisitionen erwarten dürfen.

14) Die Deputation wird für die zu den Special-Deputationen berufenen Aerzte und für die von ihr sonst zu adhibirenden Aerzte und Wundärzte eine angemessene Remuneration zu bestimmen haben, auch für das weitere subalterne Hilfs-Personal, soweit es thunlich ist, eine gleichförmige Taxe festzustellen bemüht seyn müssen.

15) In Hinsicht der Reinigung (Desinfection) der angesteckten Häuser und Effecten, des dabei zu beobachtenden Verfahrens und einer etwa dafür zu bestellenden besondern Reinigungs-Commission, ist das Erforderliche anzuordnen, und bedarf es vorläufig nur der Bestimmung, daß alle als angesteckt bezeichneten Häuser so lange den vorgeschriebenen Sicherungs-Maassregeln unterworfen bleiben, bis sie für gereinigt erklärt und in Folge dessen die Warnungstafeln abgenommen sind.

16) Es müssen alle an der Cholera gestorbenen Personen, ohne allen Unterschied des Standes und der Verhältnisse, an isolirten, von den gewöhnlichen Begräbnisplätzen ganz abgesonderten Orten beerdigt werden.

Es läßt sich nicht läugnen, daß diese Absonderung dem Gefühle nicht wenig zu widerstreben scheint, allein sie ist unerläßlich, wenn man nicht die Lebenden fortwährend neuer Gefahr aussetzen will. Denn wenn die Gestorbenen in den ordentlichen Gräbern beigesetzt würden, so würde bei jeder Wiedereröffnung eines Grabes eine neue Ansteckung und deshalb eine Erneuerung des furchtbaren Uebels sammt allen seinen verderblichen Folgen mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwarten seyn.

Es wird allerdings nicht geringe Schwierigkeiten haben, solche abgesonderte Plätze in der Nähe der Stadt auszumitteln und einzurichten; da indessen bei solchem Nothstande untergeordnete Rücksichten schweigen müssen, wird auf den höheren Stellen des Werders, auf der neustädtischen Contrescarpe, der Stephani Kirchenweide, der Bürgerviehweide u. s. w. ein angemessener Raum sich muthmaasslich dazu wohl einrichten lassen.

17) Sobald ein Erkrankter, sey es im Hospital oder in den Häusern, verstorben ist, muß der Todesfall sogleich der Specialdeputation des Districts angezeigt werden, welche das Abholen der Leiche und die Beerdigung zwar in der Stille und ohne alles Gepränge, aber doch zugleich auf eine möglichst schonende Weise besorgt.

18) Für die tägliche öffentliche Bekanntmachung der Zahl der Erkrankten, Genesenen und Gestorbenen, so wie für die Eintragung der letzteren in die Civilstands-Register, wird die Deputation zu sorgen haben.

19) Da die Deputation auf eine unbedingte Befolgung der allgemeinen gesetzlichen Anordnungen und der weiter nöthig erachteten Verfügungen von Seiten aller Bürger und Staatsangehörigen rechnen muß, so wird nothwendig jede Umgehung oder Unterlassung der Vorschriften, so wie jede Widersetzlichkeit mit vollem Ernst gestraft werden müssen. Die Deputation hält es indessen nicht für nöthig, auf besondere Strafbestimmungen dafür anzutragen, weil es ihr genügend scheint, wenn nur in der zu erlassenden obrigkeitlichen Verordnung ausgesprochen wird, daß Vergehen dieser Art zwar nach den bestehenden Gesetzen, jedoch in Rücksicht der obwaltenden Verhältnisse als qualificirte Vergehen in geschärfter Maasse bestraft werden sollen.

B. Anschaffung und Bereithaltung der materiellen Erfordernisse.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich schon zur Genüge, daß auf eine Menge Dinge zu den verschiedenen Zwecken und Einrichtungen Bedacht zu nehmen seyn wird.

Das Wesentlichste und Nothwendigste ist indessen die Ausmittelung besonderer Kranken- oder Verpflegungshäuser und deren angemessene Einrichtung. Die Deputation hat ihre bisherigen Verathungen bereits ganz besonders darauf gerichtet.

Unter allen dafür auszumittelnden Lokalen wird das neue Arbeitshaus den Vorzug verdienen, weil es den Vortheil gewährt, daß es sofort disponibel, sehr geräumig, auch seine abgesonderte Lage zwischen den zwei Flüssen vortrefflich ist.

Wegen seiner Geräumigkeit wird es sich nicht bloß zum Haupt-Krankenhaus für Cholera-Kranke, sondern zugleich auch zum Central-Depot des Kranken-Verpflegungswesens vereinigen, und die Deputation wünscht daher zunächst und ganz besonders für den ersten Ausbruch der Krankheit davon Gebrauch machen zu können, weshalb sie die Vollendung des Baues zu beschleunigen sich bestreben wird.

Es wird aber, wenn die Krankheit sich in einem gleichen Grade, wie in andern Städten ausbreiten sollte, nicht hinreichen, besonders weil eine zu starke Concentrirung der Krankheit in einem einzigen Lokale von Manchen nicht für rathsam geachtet wird. Die Deputation wird daher nicht unterlassen dürfen, sich noch nach andern Lokalen umzusehen, worin kleinere Krankenhäuser anzulegen sind, und wodurch dann auch auf die erforderliche Trennung der Geschlechter Rücksicht genommen werden kann.

Nach einer Vergleichung mit andern Städten, wird man sich auf den möglichen Fall, daß 300 bis 400 gleichzeitige Kranke vorhanden seyn, und daß davon zwei Drittheile und vielleicht noch mehr in diese Verpflegungs-Lokale kommen, gefaßt machen müssen.

Die Deputation hat deshalb auch auf die etwa entbehrlichen Militair-Wachen ihr Augenmerk gerichtet, weil bei Fortschaffung der Scheerwände und Benützung der Erheberhäuser für das Verpflegungs-Personal und dessen Apparat, etwa 16 bis 18 in jeder sich unterbringen lassen werden, welches grade eine passende Zahl für ein kleines Krankenhaus seyn möchte.

Die Deputation wünscht indessen dieses und in wiefern etwa die Caserne am Hohenthore, und in den Vorstädten die Schulen sich dazu vereinigen möchten, annoch näher zu untersuchen, ehe sie darüber einen Beschluß faßt. Sollten indessen diese und andere, etwa mit Zuziehung der Specialdeputationen auszumittelnde Lokale nicht anwendbar oder auch nicht ausreichend erachtet werden müssen, so dürfte in der Regel

die Erbauung hölzerner Baracken vor der Benutzung von Privathäusern den Vorzug verdienen.

Im Gebiete wird es an Lokalen leicht fehlen, wenn die jedenfalls dazu zu erwählenden und bereit zu machenden Schulgebäude nicht ausreichen sollten, wie doch zu hoffen steht.

Die Deputation wird sich mit der sorgfältigsten Untersuchung der erwähnten Lokale förderndst beschäftigen, und sich bemühen zu besorgen, daß es an dem nöthigen Mobiliar und Geräthen aller Art, an den dafür erforderlichen Vorräthen und Verpflegungsbedürfnissen, desgleichen an den Transportmitteln, an den hauptsächlich erforderlichen Medicamenten und an dem sonstigen, zu Räucherungen, zu Reinigungen u. s. w. nöthig gefundenen Apparate, dessen weitere Aufzählung hier nicht am Orte ist, sowohl im ersten Anfange nicht fehle, als auch, daß solches bei steigendem Bedürfnisse vermehrt werden könne.

C. Das Hülfspersonal.

Was zunächst die Aerzte und Wundärzte anlangt, so wird auch hier der Staat auf deren rücksichtslose und ausdauernde Thätigkeit vor allem rechnen müssen, und gewiß mit vollster Zuversicht rechnen dürfen. Die Geschichte des Tages erwähnt nirgends eines Beispiels, daß sie sich irgendwo ängstlich und selbstsüchtig zurückgezogen, oder verkannt hätten, daß ihr wohlthätiger Beruf nirgends einen schönern Wirkungskreis findet, als bei Ereignissen dieser Art. Hinsichtlich ihrer wird es daher das Geschäft der Deputation nur zu seyn brauchen, die nöthige Vertheilung derselben für die Versorgung der Krankenhäuser, für die Districts-Deputationen und für die Versorgung des Gebiets zu erwirken, und hofft sie, daß dieselben sich selbst unter einander darüber zu angemessenen Vertheilungs-Vorschlägen verständigen werden. Nur ist es allerdings zu besorgen, daß bei größerer Verbreitung des Uebels ihre Zahl für einen so außerordentlichen Zustand der Dinge nicht völlig ausreichen und daraus große Verlegenheit entstehen könnte.

Außerdem ist zu dem subalternen Personal, als Aufsehern der besonderen Krankenhäuser, Krankenwärtern und Wärterinnen, Trägern und Fährleuten zu den Beerdigungen, zur Reinigung und zur Versorgung der etwa abgesperrten Häuser u. eine große Zahl dazu geeigneter Menschen erforderlich, deren Ausmittlung sich die Deputation besonders angelegen seyn lassen wird und dabei ganz vorzüglich auf die Beihülfe der Specialdeputationen rechnet.

Indessen ist es augenscheinlich, daß die für dieses letztgedachte Personal aufzuwendenden Kosten nicht gering ausfallen können und dafür irgend ein Ueberschlag sich durchaus nicht machen läßt. Damit aber auch hier weder der Staat noch die Privaten durch übertriebene Ansprüche über die Gebühr belästigt werden, wird die

Depu:

Deputation versuchen, im Voraus für alle Dienstleistungen dieser Art, so viel es thunlich ist, eine allgemeine feste Taxe zu ermitteln.

D. Polizeiliche Vorsehrungen.

In dieser Rücksicht hat die Deputation schon jetzt sich vereinbart:

1) Die Medizinalpolizei-Commission um ein umfassendes Gutachten über alle in Betreff des Gesundheitszustandes erforderlichen Anordnungen zu ersuchen.

2) Die Polizei-Direction zu requiriren:

- a. mit aller Strenge auf die Beschleunigung der Gassenreinigung zu halten und mit der derselben vorgesetzten Verwaltungsbehörde sich zu vereinbaren, in wie weit die nach den Pachtbedingungen nicht zu verhütenden Uebelstände etwa durch kleine Geldopfer beseitigt werden mögen;
- b. mit Sorgfalt auf alle leicht in Fäulniß übergehende Nahrungsmittel, besonders auf die an den Markt und die Schlachte kommenden Fische zu achten und für die Ausstellung derselben am Markte die Zeit des Tages auf die Morgenstunden zu beschränken, auch auf jedesmalige Reinigung des Fischmarktes zu dringen;
- c. mit Zuziehung des Departements der Schlachte für eine bessere Reinigung derselben und dafür, daß übelriechende Waaren, als Thran, Heeringe u. dgl. daselbst nicht ohne Noth gelagert bleiben, desgleichen für die augenblickliche Entfernung der mit Zuckerschaum und ähnlichen Gegenständen beladenen Schiffe aus der Stadt, zu sorgen.

3) Die Finanz-Deputation zu einem Gutachten aufzufordern, ob und auf welche Weise, auch mit welchem etwaigen Geldaufwande die Reinigung der Balje, der Wasserlöse, des Allarmgrabens, des sogenannten Kläterbusches, des Stadtgrabens an den mit Moder angefüllten Stellen, der versumpften Straßen in der Vorstadt und ähnlicher Puncte sich bewerkstelligen lasse, auch wie für die Wegschaffung des Gassenkothes von dem, den Pächtern des neustädtischen Districts nahe außerhalb dem Buntenthore angewiesenen Lagerplaze gesorgt werden könne.

Wenn auch in dieser Hinsicht manches sich gar nicht oder nicht so schnell sollte ausführen lassen, so wird doch gar vieles darin geschehen können, und so wie die Deputation einerseits hofft, daß das von ihr etwa dafür zu verwendende Geld nützlich verwandt erscheinen wird, so muß sie andererseits mit voller Zuversicht darauf rechnen dürfen, daß hierin und im Allgemeinen in allen andern, durch den Drang der Umstände nothwendig werdenden Anordnungen und Einschickungen sämtliche Behörden, und ganz besonders sie selbst, von allen Staatsgenossen willig werden unterstützt werden.

Die Deputation schließt hiemit ihren Bericht, der seiner Natur nach nur eine Uebersicht der nach ihrem Erachten zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Gegenstände, des von ihr vorzuschlagenden Verfahrens und der dabei zum Grunde zu legenden leitenden Principien enthalten konnte, indem, bei näherer Berathung und Eingehung in das Einzelne, muthmaasslich noch Manches wird modificiret oder hinzugefügt werden müssen.

Sollten indessen ihre Ansichten und Vorschläge im Allgemeinen den Beifall ihrer Committenten erhalten, und dieselben in diesem Umfange die vorläufig gegebene Vollmacht zu bestätigen geneigt seyn, so wird die Deputation mit allem Eifer darnach ihr wichtiges Geschäft fortzusetzen unablässig bemüht seyn.